

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

2. Verkehrsunfallprozess

2.0 Überblick

2.1 StVG Grundkonstellation

2.2 StVG / BGB besondere Konstellationen

1. Halter klagt gegen

1.1 anderen Halter

Halter sind selbst nicht gefahren

1.2 anderen Fahrer

1.3 Fußgänger/Radfahrer/Aufsichtspflichtigen

1.4 Tierhalter

1.5 „eigenen“ Fahrer

2. Fußg./Radf./Beif./Fahr./Unfallhelf./Kutschunt. klagt

2.1 Fußg./Radfahrer klagt

2.2 Beifahrer klagt

2.3 Fahrer klagt

2.4 Unfallhelfer klagt

2.5 Kutschunternehmer klagt

2.6 Tierhalter klagt

3. Leasinggeber / Sicherungsnehmer klagt

Fußg. / Radf. / Beifahrer / Fahrer / Unfallhelfer / Kutschent / Tierhalter klagt gegen

Kläger ist Halter eines Trabers. Beim Training scheut das Pferd aus ungeklärten Umständen. Pferd rennt zu Stallungen. LKW versperrt den Weg. Pferd verletzt sich schwer am LKW. Halter des LKW wusste, dass Weg nicht versperrt werden durfte, um solche Unfälle zu vermeiden

BGH NJW-RR 1995, 215: Haftungsminde rung wegen Zurechnung der „bloßen“ Tiergefahr („Verursachung“ statt „Verschulden“)?

Halter AGL: § 7 Abs. 1 StVG

Beachten: Unabwendbarkeitseinwand (§ 17 III) ist nicht ausgeschlossen (§ 17 IV)!

• Zurechnung Mitverursachung zL d. Klägers iRv § 17 I?

(+), jedenfalls vom Wortlaut BGH äußert sich nicht dazu

AGL: § 823 BGB Verstoß gegen Verkehrssicherungspflicht

konkurrierender § 823 ist hier die „stärkere“ Norm

• § 254 I BGB?

- Verschulden des Klägers (-)

- Zurechnung der „bloßen“ Tiergefahr iRe erweiterter Auslegung von § 254 grds. (+)

Prinzip der Spiegelbildlichkeit: Wenn dem Bekl. (fiktiv) ein Schaden entstanden wäre, müsste Kl. auch aus § 833 S. 1 oder S. 2 BGB haften

- aber Wertung § 840 III beacht.: Bei Verschuldenshaftung ausnahmsw. keine erweiternde Anwendung von § 254 BGB

spiegelbildliche Betrachtung
„verboten“

RGZ 71, 7; BGH RR 1995, 215 (Tierhalter -> StVG); BGH VersR 16, 60 (Tierhalter -> Tierhalter)

• Heilbehandlungskosten: § 251 II 2 beachten dazu BGH VersR 16, 60

Haftpflichtversicherer

§ 115 I VVG umfasst auch konkurrierende Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB

Exkurs: Tierhalter klagt gegen

Zwei Hundehalter A und B begegnen sich mit ihren Hunden. Hunde „gehen aufeinander los“. A wird in dem Durcheinander gebissen, nicht klar, von welchem Hund. A verklagt B auf Schmerzensgeld.

Abwandlung: B hat schuldhaft gehandelt (zB gegen Anleinplicht verstoßen)

Tierhalter

- **AGL: § 833** S1 (Gefährdungshaftung)

Mithaftung des klagenden Tierhalters § 254 BGB?

- Verschulden von A wird von B nicht dargelegt bzw. von ihm nicht bewiesen
- BGH NJW 1976, 2130: analoge Anwendung von § 254 BGB bezogen auf „bloße“ Tiergefahr
Prinzip „Spiegelbildlichkeit“
Pal § 254 Rdn 10, § 833 Rdn. 13

- **AGL: § 823**

- Wertung **§ 840 III BGB:**
spiegelbildliche Betrachtung
„verboten“

§ 254 analog?

BGH VersR 16, 60 (Tierhalter -> schuldhaft handelnden Tierhalter, also § 833 u. § 823)

BGH NJW 2011, 139 (Tierhalter -> Turnierveranstalter);
OLG Hamm RR 1995, 794 (Tierhalter -> § 823 II iVm AbfG);

Pal § 833 Rdn. 13 aE

Tierhalterhaftpflichtversicherer

§ 115 VVG (-), weil PflichtversicherungsG nicht greift